ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1974

über die Anwendung von Schutzmaßnahmen für bestimmte unter Kapitel 73 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Stahlerzeugnisse durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge

(74/133/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, insbesondere auf Artikel 135,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs vom 8. Februar 1974,

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Die Ereignisse, die im Vereinigten Königreich seit den letzten Monaten des Jahres 1973 eingetreten sind, haben zu einem starken Rückgang der Kohle- und Kokserzeugung geführt, so daß die normale Versorgung der britischen Eisen- und Stahlindustrie gefährdet ist. In Anbetracht der Lage auf dem Weltmarkt für Energieerzeugnisse ist es der britischen Eisen- und Stahlindustrie nicht möglich, sich rasch mit anderen Energieträgern zu versorgen; die Kommission beabsichtigt, für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse gemäß Artikel 37 des EGKS-Vertrags geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

— Mit diesen Maßnahmen können die Versorgungsprobleme auf den Sektoren, die nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlerzeugnisse verwenden, nicht gelöst werden. Es ist damit zu rechnen, daß infolgedessen insbesondere der Erdölsektor, die Kraftfahrzeugindustrie und das Baugewerbe auf erhebliche und voraussichtlich anhaltende Versorgungsschwierigkeiten stoßen.

— Um die Auswirkungen dieses Sachverhalts abzuschwächen, ist das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

— Die Maßnahme zur Behebung dieser Schwierigkeiten, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stört und dazu beiträgt, die Lage wieder auszugleichen, besteht in der Überwachung der Ausfuhren und Lieferungen der oben genannten Stahlerzeugnisse in Drittländer und Mitgliedstaaten durch Einführung eines Genehmigungsverfahrens; die auf die anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen dürfen auf keinen Fall restriktiver als die die Drittländer betreffenden Maßnahmen sein.

— Die Laufzeit der Maßnahme, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, darf nicht die Frist überschreiten, die unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 135 der Beitrittsakte genannten Ziele zu erreichen.

— Die Kommission hat regelmäßig die Lage zu prüfen, um gegebenenfalls die geeigneten Änderungs- oder Aufhebungsmaßnahmen zu ergreifen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für bestimmte unter Kapitel 73 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Stahlerzeugnisse, die in der Anlage aufgeführt sind, ein Genehmigungsverfahren einzuführen, um

— die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in Drittländer zu beschränken;

— die Lieferung dieser Erzeugnissse in die übrigen Mitgliedstaaten zu überwachen und, soweit erforderlich, zu beschränken;

— diese Maßnahmen dürfen bei den einzelnen in Frage stehenden Erzeugnissen auf keinen Fall restriktiver als die auf die Ausfuhren in dritte Länder angewandten Maßnahmen sein.

Artikel 2

(1) Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 1 ergriffenen Maßnahmen mit und unterrichtet sie regelmäßig über die Anwendung dieser Maßnahmen.

(2) Das Vereinigte Königreich unterrichtet die Kommission über die Entwicklung der Lage auf den betreffenden Sektoren, insbesondere über den Stand der Versorgung mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen.

Artikel 3

(1) Die Kommission wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung insbesondere hinsichtlich der Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigungen.

(2) Die Kommission erläßt gegebenenfalls die zur Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 4

(1) Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Entscheidung zu ändern oder aufzuheben, falls sie feststellt, daß sich die ihr zugrunde liegenden Bedingungen geändert haben oder daß sie sich restriktiver als erforderlich auswirkt oder ihre Folgen für die gesamte Gemeinschaft oder einen ihrer Teile besonders schwerwiegend sind.

(2) Die Kommission prüft die Gesamtlage erneut drei Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung.

Artikel 5

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 gilt diese Entscheidung bis zum 15. Juli 1974.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Straßburg, den 14. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANLAGE

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
73.02	Ferrolegierungen :
	A. Ferromangan :
	II. anderes
	B. Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium und Ferrosiliziummanganaluminium
	C. Ferrosilizium
	D. Ferrosiliziummangan
	E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom :
	I. Ferrochrom
	II. Ferrosiliziumchrom
	F. Ferronickel
	G. andere
73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver ; Eisenschwamm und Stahlschwamm :
	A. Eisenpulver und Stahlpulver
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl ; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug) :
	A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel :
	II. geschmiedet
	B. Brammen und Platinen :
	II. geschmiedet
	C. Schmiedehalbzeug
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht) ; Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau :
	B. nur geschmiedet
	C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
	D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :
	I. nur plattiert :
	b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
	II. andere

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:
	A. Profile:
	II. nur geschmiedet
	III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
	IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
	a) nur plattiert:
	2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
	b) andere
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:
	B. nur kalt gewalzt:
	II. anderer
	C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
	I. versilbert, vergoldet oder platiniert
	II. emailliert
	III. verzinnt:
	b) anderer
	IV. verzinkt oder verbleit
	V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):
	a) nur plattiert:
	2. kalt gewalzt
	b) anderer
	D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:
	B. andere Bleche:
	II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
	a) von 3 mm oder mehr
	IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
	a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert
	V. anders bearbeitet:
	a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
	1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert
	b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
73.15	Legierter Stahl und Qualiätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen : A. Qualitätskohlenstoffstahl : I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen : a) geschmiedet II. Schmiedehalbzeug V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile : a) nur geschmiedet c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) : 1. nur plattiert : bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt 2. andere VI. Bandstahl : b) nur kalt gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung : 1. nur plattiert : bb) kalt gewalzt 2. anderer d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt) VII. Bleche : b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : 1. von 3 mm oder mehr d) anders bearbeitet : 2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik B. legierter Stahl : I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen : a) geschmiedet II. Schmiedehalbzeug V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile : a) nur geschmiedet c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) : 1. nur plattiert : bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt 2. andere

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
73.15 *(Fortsetzung)*	VI. Bandstahl : b) nur kalt gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung : 1. nur plattiert : bb) kalt gewalzt 2. anderer d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt) VII. Bleche : b) andere Bleche : 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : aa) von 3 mm oder mehr 4. anders bearbeitet : bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl : Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material : A. Schienen : I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall D. Laschen und Unterlagsplatten : II. andere E. andere
73.17	Rohre aus Gußeisen
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19 : A. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, roh, nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt (a) B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger C. andere
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl